
1. Mai 2004

BMF-010310/0053-IV/7/2007

An

Bundesministerium für Finanzen
Zollämter
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern
Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement
Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

UP-4500, Arbeitsrichtlinie Mexiko

Die Arbeitsrichtlinie UP-4500 (Mexiko) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen betreffend Ursprung und Präferenzen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei behördlichen Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. Mai 2004

0. Definitionen

Diese Besonderen Bestimmungen für den "Präferenzursprung" betreffen den Warenverkehr mit Mexiko. Am 8. Dezember 1997 wurde in Brüssel das Interimsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Mexiko über Handel und handelsbezogene Fragen unterzeichnet. Artikel 3 dieses Abkommens sieht vor, dass der Gemischte Rat über die Modalitäten des Schrittweisen Abbaus der tariflichen und nichttariflichen Handelshemmnisse beschließen soll. Dieser Vorgabe ist der Gemischte Rat am 23. März 2000 mit Entscheidung 2/2000 (in den folgenden Besonderen Bestimmungen als "Freihandelsabkommen" oder "Abkommen" bezeichnet) nachgekommen.

Aus Vereinfachungsgründen und zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen gelten hiefür grundsätzlich die Gemeinsamen Bestimmungen = UP-3000, sofern in dieser Arbeitsrichtlinie nichts Anderes vorgesehen ist. Zur besseren Übersicht sind die Besonderen Bestimmungen nicht fortlaufend nummeriert, sondern erhalten die gleiche Nummerierung wie die entsprechenden Gemeinsamen Bestimmungen unter UP-3000.

Der Aufbau und die allgemeinen Bestimmungen des Ursprungsprotokolls weichen praktisch nur wenig von jenen der Ursprungsprotokolle der Europa-Abkommen ab. Neue Bestimmungen sind vor allem in den Listenregeln bzw. auch in Anlage I (Einleitende Bemerkungen zu den Listenregeln) enthalten. Besonders hingewiesen wird auch auf das Bestehen von Ein- bzw. insb. Ausfuhrkontingenzen, welche bei Anwendung spezifischer Ursprungsregeln zur Geltung kommen. Die diesbezüglichen Regelungen finden sich in Abschnitt 4.2.4.1. Abschnitt 7.2., Abschnitt 7.7. sowie Abschnitt 9.1. und sind unbedingt zu beachten.

In Ergänzung von UP-3000 bedeuten für die Zwecke dieser Besonderen Bestimmungen sowie für die Anwendung der UP-3000 die Begriffe:

- 1) "Zollpräferenzmaßnahmen" bzw. "Abkommen" das zwischen der Europäischen Gemeinschaft (EG) und Mexiko abgeschlossene Freihandelsabkommen (Beschluss 2/2000 des Gemischten Rates EG-Mexiko), auf Grund dessen Zollpräferenzen vorgesehen sind;
- 2) "Präferenzzone" das Gebiet der Gemeinschaft und Mexikos;
- 3) "Präferenzzollsatz" den Zollfrei-Satz bzw. den ermäßigten Zollsatz, der sich aus dem unter 1) genannten Abkommen für Ursprungserzeugnisse ergibt;

4) "Ursprungsregeln" die in Anhang III samt Anlagen des Abkommens festgelegten Voraussetzungen für den Erwerb des Warenursprungs.

1. Anwendungsbereich

Der präferenzbegünstigte Warenverkehr findet nur auf Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder Mexikos Anwendung.

Der räumliche Anwendungsbereich des Abkommens umfasst einerseits die Gebiete in denen der Vertrag zur Gründung der EG angewendet wird und das Gebiet der Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits.

2. Anwendung der Zollpräferenzmaßnahmen

2.1. Allgemeine Voraussetzungen

Auf eine Ware können die Zollpräferenzmaßnahmen nur angewendet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1) die Ware muss vom Abkommen erfasst sein (Abschnitt 3);
- 2) die Ware muss ein Ursprungserzeugnis im Sinne der Ursprungsregeln dieses Abkommens sein (Abschnitt 4);
- 3) die Ware muss zwischen der EG und Mexiko direkt befördert worden sein (Abschnitt 5);
- 4) das Verbot der Zollrückvergütung ("No Drawback Rule") muss eingehalten worden sein (Abschnitt 6)
- 5) die Erfüllung der Voraussetzungen 2) und 4) muss durch die Vorlage eines ordnungsgemäßen Präferenznachweises belegt werden (Abschnitt 7).

3. Warenkreis

Der Zollabbau ist im Abkommen in Form von komplizierten Anhängen (und Listen zu den Anhängen) für gewerbliche Waren und landwirtschaftliche Erzeugnisse dargestellt.

3.1. Gewerbliche Waren

Gewerbliche Waren sind alle Waren, die nicht unter die nachstehend angeführte Begriffsbestimmung "landwirtschaftliche Erzeugnisse" fallen.

3.2. Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Sind alle Waren der Kapitel 1-24 des HS einschließlich weiterer in Anhang I des WTO-Landwirtschaftsabkommens enthaltener Waren (HS Pos. 2905 43, 2905 44, 3301, 3501 bis 3505, 3809 10, 3823 60, 4101 bis 4103, 4301, 5001 bis 5003, 5101 bis 5103, 5201 bis 5203, 5301 und 5302).

4. Ursprungserzeugnisse

4.1. Rechtsgrundlagen

Die besonderen Vorschriften über den Ursprung von Waren in der Präferenzzone sind in Anhang III samt Anlagen des Abkommens enthalten. (siehe auch Abschnitt 11)

4.2.3.1. Ihre Schiffe

Der Begriff "ihrer Schiffe" und "ihrer Fabrikschiffe" ist nur anwendbar auf Schiffe,

- die in einem Mitgliedstaat oder in Mexiko ins Schiffsregister eingetragen oder dort angemeldet sind,
- die die Flagge eines Mitgliedstaats oder Mexikos führen,
- die mindestens zur Hälfte Eigentum von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten oder Mexikos oder einer Gesellschaft sind, deren Hauptsitz in einem Mitgliedstaat oder in Mexiko gelegen ist und bei welcher der oder die Geschäftsführer, der Vorsitzende des Vorstands oder des Aufsichtsrats und die Mehrheit der Mitglieder dieser Organe Staatsangehörige der Mitgliedstaaten oder Mexikos sind und - im Fall von Personengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung - außerdem das Geschäftskapital mindestens zur Hälfte den Mitgliedstaaten oder Mexiko, ihren öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten oder Mexikos gehört,
- deren Schiffsleitung aus Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten oder Mexikos besteht,
- deren Besatzung zu wenigstens 75 % aus Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten oder Mexikos besteht.

4.2.4. Ausreichende Be- oder Verarbeitung

4.2.4.1. Systeme der Ursprungslisten

Das Ursprungsprotokoll enthält eine umfassende Ursprungsliste mit alternativen Wertkriterien im Sinne der Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 4.2.4.1. (Punkt 2). Die Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, damit eine Ware die Ursprungseigenschaft erhalten kann ("Listenregeln"), sind in **zwei Listen** (Anlage II und Anlage IIa) aufgeteilt.

Anlage II

enthält für sämtliche Waren die **dauerhaft** geltenden Ursprungsregeln. Allerdings werden diese bei einigen Warenpositionen für einige Jahre durch befristet gültige Ursprungsregeln verdrängt. Letztere sind in Anlage II(a) geregelt. Abweichungen von den im Rahmen von z.B. PanEuroMed gewohnten Listenregeln bestehen aber nicht nur im Zusammenhang mit diesen Übergangsregeln, sondern auch bei einer Reihe von dauerhaften Regeln der Anlage II. Mit Beschluss 1/2007 (siehe Abschnitt 11) wurden die Ursprungsregeln für 1904 und 7601 an jene von PanEuroMed angepasst.

Anlage IIa)

enthält die o.a. **befristet** geltenden Ursprungsregeln. Von solchen Regeln sind betroffen: Positionen ex 2914, ex2915, 4104, 6301-6304 und 6402-6404. Die entsprechenden Fristen sind im Beschluss 1/2007 (siehe Abschnitt 11) enthalten.

Aus- bzw. Einfuhrkontingente bei Anwendung bestimmter Ursprungsregeln:

Für Waren des **Textilbereichs** der Tarifpositionen 5208 bis 5212, 5407, 5408, 5512 bis 5516, 5801, 5806 und 5811 enthält Anlage II zusätzlich zu den uneingeschränkt geltenden Ursprungsregeln auch jeweils eine alternative Ursprungsregel, die nur angewendet werden darf bei Ausfuhren aus der EG nach Mexiko und im Rahmen eines jährlichen Gesamtkontingentes. (Bei dieser alternativen Ursprungsregel handelt es sich stets um jene, die das Bedrucken mit mindestens 2 Vor- oder Nachbehandlungen erlauben, wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5% des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.). Die neuen Fußnoten zu diesen Positionen sind Anhang I aus Beschluss 1/2007 (siehe Abschnitt 11) zu entnehmen.

Für Waren des **Schuhbereichs** der Tarifpositionen 6402 bis 6404 enthält Anlage II(a) eine alternative Ursprungsregel zu den in Anlage II enthaltenen Regeln, die nur angewendet werden darf bei Ausfuhren aus der EG nach Mexiko und im Rahmen eines jährlichen Gesamtkontingents. (Bei dieser alternativen Ursprungsregel handelt es sich um jene, die im Rahmen der Europaabkommen üblich ist.). Näheres hierzu ist Anhang I aus Beschluss 1/2007 (siehe Abschnitt 11) zu entnehmen.

In den vorstehenden Fällen ist es daher möglich, verschiedene Ursprungsregeln zu erfüllen, um den Ursprung zu erlangen. Gewisse Ursprungsregeln dürfen aber eben nur dann angewendet werden bzw. führen nur dann zu einer Präferenzgewährung im Partnerland, wenn die Ware dort im Rahmen der vorgesehenen Kontingente eingeführt werden kann.

Die Zollkontingente, die Mexiko auf Ausfuhren aus der EG anwendet werden im Windhundverfahren verteilt. Um aber das Kontingent letztlich in Anspruch nehmen zu

können, muss der mexikanische Einführer über den entsprechenden Ursprungsnachweis verfügen, aus dem hervorgeht, dass die Ware den spezifischen, im Rahmen der Kontingente festgelegten Ursprungsregeln entspricht.

Bei der Ausfuhr derartiger Waren nach Mexiko sollte daher keinesfalls auf die speziellen Vermerke auf dem Präferenznachweis EUR1 bzw. auf der Ursprungserklärung auf der Rechnung vergessen werden. Siehe dazu Abschnitt 7.7. bzw. Abschnitt 7.2.

Die Inanspruchnahme bzw. Verwaltung der Zollkontingente macht spezielle Verfahrensmaßnahmen erforderlich, auf die in diesen Besonderen Bestimmungen unter Abschnitt 9.1. eingegangen wird.

In Gemeinsamen Erklärungen zum Abkommen wird die Möglichkeit einer späteren Revision bestimmter Vorschriften des Anhangs III gewahrt.

4.2.5. Neutrale Elemente

Bei Feststellung, ob ein Erzeugnis Ursprungserzeugnis ist, braucht der Ursprung folgender gegebenenfalls bei seiner Herstellung verwendeter Erzeugnisse nicht berücksichtigt zu werden:

- Energie und Brennstoffe,
- Anlagen und Ausrüstung, einschließlich der für ihre Wartung verwendeten Waren,
- Maschinen, Werkzeuge, Pressmatrizen und Gussformen
- sonstige Erzeugnisse, die nicht in die endgültige Zusammensetzung des Erzeugnisses eingehen (z.B.: Katalysatoren) oder nicht eingehen sollen.

4.2.6. Nicht ausreichende/Geringfügige Be- oder Verarbeitung

4.2.6.2. Definition

Als geringfügig gelten nur die nachfolgend aufgezählten Vorgänge ("erschöpfende Aufzählung"), und zwar wenn ausschließlich diese durchgeführt werden:

- a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Ware während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten, wie Lüften, Ausbreiten, Trocknen, Einfrieren, Kühlen, Einlegen in Salzlake oder in Wasser mit Schwefel oder einem Zusatz von anderen Stoffen, Entfernen verdorbener Teile und ähnliche Behandlungen;
- b) Verdünnen mit Wasser oder anderen Stoffen, das die Eigenschaften des Erzeugnisses nicht wesentlich ändert;

- c) einfaches Entstauben, Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Waren zu Sortimenten), Waschen, Anstreichen, Schälen, Entfernen von Kernen, Zerschneiden;
- d) Auswechseln von Umschließungen, Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken; einfaches Abfüllen in Flaschen, Fläschchen, Säcke, Etuis, Schachteln, Befestigen auf Brettchen usw. sowie alle anderen einfachen Verpackungsvorgänge;
- e) Anbringen von Marken, Etiketten oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Waren selbst oder auf ihren Umschließungen;
- f) Reinigen, einschließlich des Entfernens von Oxid, Öl, Farbe oder anderen Beschichtungen;
- g) einfaches Mischen von Waren, auch verschiedener Arten, wenn ein oder mehrere Bestandteile der Mischung keine Ursprungserzeugnisse sind;
- h) einfaches Zusammenfügen von Teilen zu einem vollständigen Artikel;
- i) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a) bis h) genannten Behandlungen;
- h) Schlachten von Tieren.

Weitere Erläuterungen: Siehe UP-3000 zu diesem Abschnitt.

4.2.8.8. Ausnahme bei textilen Mischwaren

Nicht übersehen: Sonderregeln zu diesem Punkt in UP-3000.

4.3.4. Möglichkeit der Kumulierung

Der Ursprung durch Kumulierung kann nur mit Ursprungserzeugnissen der EG bzw. Mexikos erzielt werden (bilaterale Kumulierung).

4.3.5. Bestimmung des Ursprungslandes

Im Falle einer Kumulierung zwischen der EG und Mexiko ist als Ursprungsland jenes Land anzusehen, in dem zuletzt eine über die Minimalbehandlung hinausgehende Be- oder Verarbeitung erfolgt ist.

5. Direkte Beförderung

5.3. Ausnahmeregelung für Messen und Ausstellungen

Das Abkommen mit Mexiko enthält keine Ausnahmeregelung für Messen und Ausstellungen

5.4. Mineralölerzeugnisse

Die Regel, dass für Mineralölerzeugnisse die Beförderung in Rohrleitungen über Drittländer als direkte Beförderung gilt, fehlt im Abkommen mit Mexiko.

6. Verbot der Zollrückvergütung

Das Verbot der Zollrückvergütung einzuhalten

7. Präferenznachweise

7.1. Grundsätzliches

Präferenznachweise gemäß den jeweiligen Ursprungsregeln des mit Mexiko abgeschlossenen Abkommens sind:

- 1) die von einem Zollamt bestätigte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 betreffend eine konkrete Sendung;
- 2) die Ursprungserklärung auf der Rechnung oder einem sonstigen Handelsdokument ("Rechnungserklärung"), die
 - innerhalb bestimmter Wertgrenzen von jedem Ausführer oder
 - unabhängig vom Wert der Sendung von einem "ermächtigten Ausführer" ausgestellt werden kann

7.2. Nähere Erläuterungen

Die Präferenznachweise können in der Landessprache des Vertragspartnerlandes oder in einer Amtssprache der Gemeinschaft ausgestellt werden.

7.2.1. Rechnungserklärung

Der Text der Rechnungserklärung in den einzelnen Sprachfassungen ist in der Anlage zu diesem Abschnitt wiedergegeben. Der im Abkommen mit Mexiko vorgesehene Wortlaut der Rechnungserklärung weicht etwas von jenem der meisten anderen Abkommen ab (zusätzliche Worte bei dem in Klammern stehenden Text) und ist grundsätzlich einzuhalten. Ob die mexikanischen Behörden bereit sind, das Fehlen des zusätzlichen Texts als "geringfügige Abweichung" anzuerkennen, kann nicht garantiert werden.

Bei Aus- bzw. Einführen von Waren im Zusammenhang mit den unter Abschnitt 4.2.4.1. beschriebenen Kontingenzen muss auch die Ursprungserklärung auf der Rechnung die in Abschnitt 7.7. beschriebene Vermerke enthalten!

Eine Rechnungserklärung kann vom Ausführer bei der Ausfuhr der Erzeugnisse oder auch noch nach deren Ausfuhr ausgefertigt werden, allerdings nur innerhalb eines Jahres nach der Ausfuhr der Waren nach Mexiko. (Einfuhrseitig gilt, dass Mexiko noch innerhalb von 2 Jahren nach der Ausfuhr der Waren in die EG Rechnungserklärungen ausstellen darf.)

7.3.5. Gültigkeitsdauer

Präferenznachweise sind 10 Monate lang gültig.

7.4.3. Ausfüllung

7.4.3.6. Warenbezeichnung

Zusätzlich zu den Ausführungen in UP-3000 ist unbedingt zu beachten, dass in Feld 8 die zolltarifliche Einreihung der Waren (4-Steller) zu erfolgen hat.

Siehe außerdem Abschnitt 7.7.

7.4.4. Nachträgliche Ausstellung; Duplikate

Eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 darf nur innerhalb eines Jahres nach der Ausfuhr der Waren nach Mexiko ausgestellt werden. (Einfuhrseitig gilt, dass Mexiko innerhalb von 2 Jahren nach der Ausfuhr der Waren in die EG eine nachträgliche EUR.1 ausstellen darf.)

Der Vermerk "Nachträglich ausgestellt" lautet in den Amtssprachen der Staaten der Präferenzzone EG - Mexiko:

"NACHTRÄGLICH AUSGESTELLT"; "DELIVRE A POSTERIORI"; "RILASCIATO A POSTERIORI";
"AFGEGEVEN A POSTERIORI"; "ISSUED RETROSPECTIVELY"; "UDSTEDT EFTERFOLGENDE";
"EXPEDIDIO A POSTERIORI"; "EMITIDO A POSTERIORI", "ANNETTU JÄLKIKÄTEEN",
"UTFÄRDAT I EFTERHAND", griech.

Der Vermerk "Duplikat" lautet i. d. Amtssprachen der Präferenzzone EG – Mexiko:

"DUPLIKAT"; "DUPLICATA"; "DUPLICATO"; "DUPLICAAT"; "DUPLICATE"; "DUPLICADO";
"SEGUNDA VIA"; "KAKSOISKAPPALLE", griech. Fassung

7.7. Besondere Kennzeichnung von Präferenznachweisen

Im Hinblick auf die bereits unter Abschnitt 4.2.4.1. erläuterten Besonderheiten im Zshg mit Kontingenzen ist Folgendes zu beachten:

Werden Waren der Positionen 5208 bis 5212, 5407, 5408, 5512 bis 5516, 5801, 5806 und 5811 im Rahmen der für bestimmte Ursprungsregeln festgelegten Ausfuhrkontingente nach Mexiko ausgeführt, muss Feld 7 der EUR.1 bzw. die Rechnungserklärung den folgenden Vermerk enthalten:

"Spezifische Ursprungsregel der Anlage II erfüllt".

Werden Waren der Positionen 6402, 6403 und 6404 im Rahmen der im Zshg. mit der Anwendung einer bestimmten Ursprungsregel festgelegten Ausfuhrkontingente nach Mexiko ausgeführt, muss Feld 7 der EUR.1 bzw. die Rechnungserklärung den folgenden Vermerk enthalten:

"Spezifische Ursprungsregel der Anlage II(a), Bemerkung 9, erfüllt".

Weitere Sprachfassungen bezüglich der Vermerke können dem Beschluss 5/2002 entnommen werden.

7.8. Wertgrenzen

Die Wertgrenze für die Erklärung auf der Rechnung ist nach der Währung zu beurteilen, in der die Ware fakturiert ist. Ist für diese Währung eine Wertgrenze nicht vorgesehen (z.B. bei Fakturierung in \$), so ist für die Prüfung der Wertgrenze der Wert in Euro heranzuziehen. Als Wert ist in der Regel der Rechnungspreis, in Grenzfällen der Ab-Werk-Preis oder der Zollwert zu Grunde zu legen.

Die Wertgrenzen für die Erklärung auf der Rechnung (Abschnitt 7.1.), Privateinfuhren durch Reisende und private Kleinsendungen (UP-3000 Abschnitt 7.6.) sind hinsichtlich Euro in der nachstehenden Tabelle hinsichtlich der anderen Währungen der Mitgliedstaaten dem Abschnitt 7.8 in UP-3250 zu entnehmen

Währung	Rechnungserklärung	Privateinfuhren durch Reisende	Kleinsendungen
Euro	6.000	1.200	500

Anlage zu Abschnitt 7.2.

ERKLÄRUNG AUF DER RECHNUNG

Die Erklärung auf der Rechnung, deren Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, ist gemäß den Fußnoten auszufertigen. Die Fußnoten brauchen nicht wiedergegeben zu werden.

Der Text der Erklärung auf der Rechnung bezüglich der Sprachversionen der übrigen Mitgliedsstaaten der EG kann der UP-3250 entnommen werden.

Der Ausführer (Ermächtigter Ausführer; Bewilligung der Zollbehörde oder der zuständigen Regierungsbehörde Nr. (1) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nichts anderes angegeben ist, präferenzbegünstigte Ursprungswaren (2) sind.

.....(3)

(Ort und Datum)

.....(4)

(Unterschrift des Ausführers und Name des Unterzeichners in Druckschrift)

Fußnoten:

(¹) *Wird die Erklärung auf der Rechnung durch einen ermächtigten Ausführer im Sinne von Anhang III Artikel 20 ausgefertigt, so ist die Bewilligungsnummer des ermächtigten Ausführers an dieser Stelle einzutragen. Wird die Erklärung auf der Rechnung nicht durch einen ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so können die Wörter in Klammern weggelassen oder der Raum leer gelassen werden.*

(²) *Der Ursprung der Erzeugnisse muss angegeben werden. Betrifft die Erklärung auf der Rechnung ganz oder teilweise Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Mellila im Sinne von Anhang III Artikel 38, so bringt der Ausführer in dem Dokument, das die Erklärung enthält, deutlich sichtbar die Kurzbezeichnung "CM" an.*

(³) *Diese Angaben können entfallen, wenn sie im Papier selbst enthalten sind.*

(⁴) *Siehe Artikel 20 Absatz 5 des Anhangs III. In Fällen, in denen der Ausführer nicht unterzeichnen muss, entfällt auch der Name des Unterzeichners.*

9. Praktische Vorgangsweise bei Ausfuhrabfertigungen

9.1. Befassung der Zollämter, Zuständigkeit

9.1.2. Vorgangsweise bei Ausfuhrkontingenten

Im Zusammenhang mit den unter Abschnitt 4.2.4.1. beschriebenen Ausfuhrkontingenten für bestimmte Ursprungswaren des Textil- bzw. Schuhbereichs ergibt sich die Notwendigkeit folgender Verfahrensschritte:

Um das Funktionieren des Systems der Ursprungsregeln in Verbindung mit den Ausfuhrkontingenten bewerten zu können, wird die Europäische Kommission (GD TAXUD) mit Hilfe der Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten Daten über die jeweiligen Mengen erheben, für die Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und Ursprungserklärungen auf der Rechnung in Verbindung mit diesen Kontingenten ausgestellt werden. In Österreich ist für die Weitermeldung der Daten an die Kommission das Zollamt Suben zuständig. Das Zollamt Suben wird der Kommission die einschlägigen Daten mindestens einmal monatlich übermitteln. Die von der Kommission berechneten jeweiligen Restmengen werden täglich auf der Internetseite "Quotas & ceilings" der Generaldirektion TAXUD veröffentlicht werden (http://europa.eu.int/comm/taxation/customs/databases/qutoa_en.htm). Die dort ersichtlichen Mengen liefern aber keine Garantie für ihre Richtigkeit; ausschlaggebend können für einen Ausführer nur die von Mexiko im Windhundverfahren verteilten Mengen sein.

Die Kontingente werden mit folgenden laufenden Nummern bestimmt:

00.0001	ex 5208 ex 5209 ex 5210 ex 5211 ex 5212	jährliche Menge: 2 Millionen Quadratmeter
00.0002	ex 5407 ex 5408	jährliche Menge: 3,5 Millionen Quadratmeter
00.0003	ex 5512 ex 5513 ex 5514 ex 5515 ex 5516	jährliche Menge: 2 Millionen Quadratmeter

00.0004	ex 5801	jährliche Menge: 0,5 Millionen Quadratmeter
	ex 5806	
	ex 5811	
00.0011	ex 6402	jährliche Menge: 120.000 Paar
00.0012	ex 6403 (für Männer)	jährliche Menge: 250.000 Paar
00.0013	ex 6403 (für Frauen)	jährliche Menge: 250.000 Paar
00.0014	ex 6403 (für Kinder)	jährliche Menge: 125.000 Paar
00.0015	ex 6404	jährliche Menge: 120.000 Paar

Für die Zwecke der Mitteilung über die Zollkontingente auf diesem Internetplatz ist unter dem Begriff "Ursprung" die Bestimmung zu verstehen, wobei Mexiko das Bestimmungsland ist. Der numerische Ländercode für Mexiko ist 412.

9.1.2.1. Meldungen durch die Zollämter

Aus den oben beschriebenen Gründen ist anlässlich der Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 für die von den Ausfuhrkontingenten erfassten Waren unbedingt das Zollamt Suben (Suben 25, 4975 Suben, Tel. 077112662, Fax: 077112650) zu verständigen. Diese Verständigung hat umgehend durch Versendung einer EUR.1-Kopie per Fax zu erfolgen und hat die Kontingentmenge sowie die laufende Nummer des Kontingents zu enthalten. Ebenso muss das Ausstellungsdatum für das Zollamt Suben einwandfrei erkennbar sein. Bei Abfertigungen außerhalb des Amtsplatzes sollte die Verständigung nach Möglichkeit bereits vom Ort der Amtshandlung aus erfolgen, wobei auf die Einziehung des Nachweises über das Telefax (Sendebericht) zu achten ist. Andernfalls hat die Verständigung bei nächster Gelegenheit vom Amtsplatz aus zu erfolgen.

9.1.2.2. Meldungen durch die Ausführer

Ebenso ist es für das Funktionieren des Systems erforderlich, dass jene Ausführer, die von der Möglichkeit der Rechnungserklärung Gebrauch machen, die oben erwähnten Informationen umgehend dem ZA Suben bekannt geben. Die Ausführer werden ersucht, diese Verständigung im Sinne von Abschnitt 9.1.2.1. vorzunehmen.

9.4. Prüfung der Warenverkehrsbescheinigung

- 5) Auf die Angabe der zolltariflichen Einreihung (4-Steller) der Ware(n) ist außerdem zu achten (s. auch Abschnitt 7.4.3.6.)
- 9) Auf die besonderen Vermerke, die im Zusammenhang mit den bei bestimmten Positionen des Textil- und Schuhbereichs bestehenden Ausfuhrkontingenten in Feld 7 anzubringen sind,

ist besonders zu achten (s. Abschnitt 7.7.). In diesem Fall darf auch nicht auf die unter Abschnitt 9.1. verlangte Verständigung des Zollamtes Suben vergessen werden.

11. Rechtsgrundlagen

Beschluss 2/2000 des Gemischten Rates EG-Mexiko vom 23. März 2000, ABl. Nr. L 157 vom 30.Juni 2000

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2000:157:0001:0005:DE:PDF>

Anhänge zum Beschluss 2/2000 des Gemischten Rates EG-Mexiko (insb. Anhang III – Ursprungsregeln), ABl. Nr. L245 vom 29. September 2000

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2000:245:0001:1168:DE:PDF>

Mitteilung an die Wirtschaftsbeteiligten – Anwendung der Ursprungsregeln im Rahmen des Abkommens EG-Mexiko, ABl. Nr. C 187 vom 6. Juli 2000

Erläuterungen zu Anhang III des Abkommens; ABl. Nr. C 128 vom 28.April 2001

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2001:128:0009:0010:DE:PDF>

Erläuterungen zu Anhang III des Abkommens; ABl. Nr. C 40 vom 14. Feber 2004

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2004:040:0002:0003:DE:PDF>

Beschluss 5/2002 des Gemischten Rates EU-MX (Änderung von Anhang III zwecks Anpassung an HS 2002), ABl. Nr. L 44 vom 18. Februar 2003

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:044:0001:0096:DE:PDF>

Beschluss Nr. 1/2002 des Gemischten Ausschusses EU-Mexiko vom 20. Dezember 2002 über Anhang III zum Beschluss Nr. 2/2000 des Gemischten Rates EU-Mexiko vom 23. März 2000 zur Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und der Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen (ABl. Nr. L 44 vom 18. Februar 2003, S. 97)

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:044:0097:0097:DE:PDF>

Beschluss 1/2007 des Gemischten Ausschusses EU-MX v. 14. Juni 2007 (betreffend Anhang III des Beschlusses Nr.2/2000 des Gemischten Rates EU-MX vom 23. März 2000 über die Bestimmungen des Begriffs „Erzeugnismit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, ABl. Nr. L 279 vom 23. Oktober 2007

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:279:0015:0020:DE:PDF>